

Praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung*

Meldeformblatt für synthetisches Flugübungsgerät oder Flugzeug

(Vollständig nur mit ausgefüllter Anlage entsprechend der Prüfungsart. Bei Erwerb einer Klassen- bzw. Musterberechtigung ist zusätzlich der Nachweis der Ausbildung einzureichen.)

Angaben zum Bewerber

Name und Vorname des Bewerbers:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Lizenz und Nummer:
Berechtigungen:	Ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum:

Bewertung der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung

Die Durchführung der praktischen Prüfung hat entsprechend den Abschnitten des Prüfungsprogramms zu erfolgen.

Praktische Prüfung oder Befähigungsüberprüfung*						
	PIC	*Class Rating / Type Rating Skill Test acc. to JAR-FCL • 1.240, App.3				
		*Prof.Check acc. to JAR-FCL • 1.245		acc. to JAR-OPS • 1.450 • 1.965 • 1.968		
Luftfahrzeugtyp / Luftfahrzeugklasse, sowie Kennzeichen						
Prüfungsabschnitt	1	2	3	4	5	6
Teilergebnisse ("P" für bestanden; "F" für nicht bestanden mit Auflistung der nicht bestandenen Prüfungselemente entsprechend der Systematik der Anlage)						
Ergebnis der Gesamtprüfung/-überprüfung	Bestanden*	Teilweise Bestanden*	Nicht Bestanden*	Prüfung entsprechend:	National (ICAO-konform)*	JAR-FCL konform*
Im Ergebnis der Überprüfung wurden folgende Berechtigung(en) verlängert : (wie Lizenzeintrag):				Berechtigung verlängert bis:		
Weitere Berechtigung mitverlängert:*	Art der Berechtigung und verlängert bis:			Art der Berechtigung und verlängert bis:		
JA NEIN						
Mindestens 10 Streckenabschnitte in den letzten 12 Monaten als Pilot der/des entsprechenden Klasse/Musters:*(oder ein Streckenabschnitt mit einem Prüfer)				JA	NEIN	
Handeintrag in Lizenz durchgeführt:*				JA	NEIN	
Bemerkungen:						

Angaben zum Prüfungsflug

Name des Prüfers:		Prüfer- und Lizenznummer			
		Sitzplatz des Prüfers	hinten	links	rechts
Simulator / FNPT/FTD					
JAR-STD ID (oder FAA ID):					
Operator:					
Luftfahrzeugtyp:	Kennzeichen:	Startflugplatz, Zeit:			
Anzahl der Anflüge:	Anzahl der Landungen:	Landeflugplatz, Zeit:			
Flughafen:	Flughafen:	Flugzeit:			
Ort:	Datum:	Unterschrift:			

*Zutreffendes kennzeichnen

Erläuterungen für Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Prüfungen/Überprüfungen

1. Prüfungsaufgabe nachvollziehbar an den Bewerber übergeben.
2. Verlauf und Einzelergebnisse der Prüfung/Befähigungsüberprüfung auf dem Prüfungsprotokoll (Anlage) dokumentieren.
3. Die Prüfungsbewertung auf das Deckblatt abschnittsweise eintragen. Dabei sind nicht bestandene Prüfungsaufgaben zu erfassen. Die Bezeichnung der Prüfungsaufgaben erfolgt mit den Buchstaben bzw. mit den Nummern in den einzelnen Abschnitten. Dabei ist sicherzustellen, dass das Prüfungsergebnis auf dem Deckblatt eindeutig ablesbar ist.
4. Das Deckblatt ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen (Original für zuständige Stelle, 1. Durchschlag für Prüfer, 2. Durchschlag für Bewerber)
5. Das Original des Deckblattes und das Protokoll der Prüfung ist der zuständigen Stelle zu übergeben.
6. Die verkürzten Formulare (TR, MPA bzw. CR/TR, SPA) können nur nach Genehmigung der zuständigen Stelle von Luftfahrtunternehmen bzw. Luftfahrerschulen verwendet werden und sind ebenfalls in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Das allgemeine Deckblatt entfällt jedoch.

Die Prüfungsprotokolle sind für folgende praktische Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen zu verwenden ((A) bzw. (H)):

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 1. | Erwerb der Lizenz PPL: | Anlage PPL (A) oder (H) |
| 2. | Erwerb der Lizenz CPL: | Anlage CPL (A) oder (H) |
| 3. | Erwerb der IFR-Berechtigung: | Anlage IFR (A) oder (H) |
| 4. | Erwerb der Lizenz ATPL: | Anlage TR(A) oder TR/MP(H) |
| 5. | Erwerb Lehrberechtigung FI/IRI bzw. CRI(A): | Anlage FI(A) oder FI(H) |
| 6. | Erwerb einer Klassenberechtigung: | Anlage CR(A) oder CR/TR, SPA |
| 7. | Erwerb einer Musterberechtigung: | Anlage TR(A); (H) oder TR, MPA |
| 8. | Verlängerung einer Klassenberechtigung:
(in Verbindung mit der Instrumentenflugberechtigung oder VFR) | Anlage CR(A) oder CR/TR, SPA |
| 9. | Verlängerung einer Musterberechtigung | Anlage TR(A); (H) oder TR, MPA |
| | Bemerkung: Die verkürzten Formulare (TR, MPA bzw. CR/TR, SPA) können nur nach Genehmigung der zuständigen Stelle verwendet werden. Das allgemeine Deckblatt entfällt damit. | |
| 10. | Verlängerung von Lehrberechtigungen: | Anlage FI |

Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen durch Prüfer, die eine JAA-Prüferanerkennung eines anderen JAA-Staates besitzen:

Zusätzlich zu den oben dargelegten Verfahren ist eine Kopie der Prüferanerkennung dem Prüfungsprotokoll beizufügen.

Handeinträge in die Lizenz zur Verlängerung von Berechtigungen durch Prüfer, die nicht vom Luftfahrt-Bundesamt bzw. einer Luftfahrtbehörde der Bundesländer anerkannt worden, sind nicht erlaubt. Dieser Vorgang ist in jedem Fall der zuständigen Stelle zu übermitteln (siehe § 8 der 1. DV zur LuftPersV).

Anlage CR(A): Prüfungsprotokoll / Inhalt der Ausbildung und der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung für Klassen-/Musterberechtigungen auf ein- und mehrmotorigen Flugzeugen mit einem Piloten

(Siehe JAR-FCL deutsch 1.240 bis 1.262 und 1.295)

1 Die folgenden Zeichen bedeuten:

P = Ausgebildet als verantwortlicher Pilot für den Erwerb einer Klassen-/Musterberechtigung.

X = Soweit verfügbar, sind für diese Übungen Flugsimulatoren zu verwenden. Ein Flugzeug kann verwendet werden, wenn die Übung oder das Verfahren dafür geeignet ist.

2 Für die praktische Ausbildung sind mindestens Übungsgeräte der mit (P) bezeichneten Spalte oder höherwertigere, mit Pfeil gekennzeichnete Geräte zu verwenden.

Die folgenden Abkürzungen werden verwendet, um das Übungsgerät zu bezeichnen:

A = Flugzeug

FS = Flugsimulator

FTD = Flugübungsgerät (einschließlich FNPT II bei einer Klassenberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge)

3 Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Übungen des Abschnitts 3B und, soweit zutreffend, des Abschnittes 6 für mehrmotorige Flugzeuge, sind ausschließlich nach Instrumenten zu fliegen, wenn die praktische Prüfung oder Befähigungsüberprüfung die Verlängerung / Erneuerung einer Instrumentenflugberechtigung beinhaltet. Werden die gekennzeichneten Übungen während der praktischen Prüfung oder Befähigungsüberprüfung nicht ausschließlich nach Instrumenten geflogen, wird die Muster-/Klassenberechtigung auf Flüge nach Sichtflugregeln beschränkt (VFR only).

4 Abschnitt 3A ist für die Verlängerung einer auf Flüge nach Sichtflugregeln beschränkten Muster- oder Klassenberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge durchzuführen wenn die geforderte Flugerfahrung von zehn Streckenabschnitten innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nicht nachgewiesen werden kann. Abschnitt 3A wird nicht gefordert, sofern die Übungen des Abschnittes 3B durchgeführt wurden.

5 Der Buchstabe „M„ in einer Spalte bedeutet, dass diese Übung für die praktische Prüfung / Befähigungsüberprüfung verbindlich ist oder eine Auswahl aus mehreren aufgeführten Übungen getroffen werden muss.

6 Wird eine Befähigungsüberprüfung auf einem Flugzeug mit einem Piloten im Flugbetrieb mit zwei Piloten gemäß JAR-OPS durchgeführt, wird die Klassen-/Musterberechtigung auf den Flugbetrieb mit zwei Piloten beschränkt.

7 Für die praktische Ausbildung zum Erwerb einer Musterberechtigung oder Klassenberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge ist ein Flugsimulator oder FTD zu verwenden, wenn dieser Teil einer genehmigten Ausbildung zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung ist. Bei der Genehmigung eines solchen Lehrgangs wird folgendes berücksichtigt:

a) die Einstufung des Flugsimulators oder FTD`s gemäß JAR-STD;

b) die Qualifikation des Lehrers und Prüfers;

c) der Umfang der Ausbildung im Flugsimulator oder FTD während des Lehrgangs;

d) die Qualifikation und Flugerfahrung des auszubildenden Piloten.

Übungen/Verfahren	Praktische Ausbildung				Musterberechtigung / Klassenberechtigung/ Praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung	
	FTD	FS	A	Initialen des Lehrers nach Abschluss der Ausbildung	Geprüft in FS / A	Initialen des Prüfers nach Abschluss der Prüfung
Abschnitt 1						
1 Abflug 1.1 Flugvorbereitung, einschließlich: Dokumentation, Masse und Schwerpunktlage Flugwetterberatung						
1.2 Vorflugkontrollen, außen und innen			P		M	
1.3 Anlassen der Triebwerke: Normal / Störungen	P →	→	→		M	
1.4 Rollen		P →	→		M	
1.5 Kontrollen vor dem Start: Überprüfung der Triebwerke(soweit zutreffend)	P →	→	→		M	
1.6 Startverfahren: Normalstarts mit Klappenstellungen gemäß Flughandbuch Start bei Seitenwind (wenn entsprechende Bedingungen vorliegen)		P →	→			
1.7 Steigflug; Vx/Vy Kurven auf vorgegebene Steuerkurse Übergang zum Horizontalflug		P →	→		M	
1.8 Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverkehr						
Abschnitt 2						
2 Flugübungen						
2.1 Geradeaus- und Horizontalflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten, einschließlich Grenzflugzustände im unteren Geschwindigkeitsbereich mit und ohne Landeklappen (einschließlich Anflug bis zur VMCA , soweit zutreffend)		P →	→			
2.2 Steilkurven (mit 45° Querneigung, 360° rechts und links)		P →	→		M	
2.3 Überzogene Flugzustände und Abfangen: i. Überzogener Flugzustand in Reiseflugkonfig. ii. Annäherung an den überzogenen Flugzustand in einer ‚Sinkflugkurve in Anflugkonfiguration und mit Motorhilfe iii. Annäherung an den überzogenen Flugzustand in Landekonfiguration und mit Motorhilfe iv. Annäherung an den überzogenen Flugzustand, Steigflugkurve mit Klappen in Startstellung und Steigflugleistung (nur einmot. Flugzeuge)		P →	→		M	
2.4 Führung des Flugzeugs unter Verwendung des Autopiloten und der Flugkommandoanlage (kann in Abschnitt 3 durchgeführt werden), soweit zutreffend		P →	→		M	
2.5 Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverfahren						

Übungen/Verfahren	Praktische Ausbildung				Musterberechtigung / Klassenberechtigung/ Praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung	
	FTD	FS	A	Initialen des Lehrers nach Abschluss der Ausbildung	Geprüft in FS / A	Initialen des Prüfers nach Abschluss der Prüfung
Abschnitt 3A						
3A Streckenflugverfahren VFR (siehe Anhang 3 zu JAR-FCL deutsch 1.240 Punkt 3 und 43A.1 Flugplan, Koppelnavigation und Gebrauch der Navigationskarten)						
3A.2 Einhalten von Flughöhe, Steuerkurs und Fluggeschwindigkeit						
3A.3 Orientierung, Berechnung und Korrektur von voraussichtlichen Ankunftszeiten (ETAs)						
3A.4 Benutzung von Funknavigationshilfen (soweit zutreffend)						
3A.5 Flugmanagement (Flugdurchführungsplan, Routinekontrollen, einschließlich Kraftstoff, Systeme und Eisverhütung/Enteisung)						
3A.6 Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverfahren						
Abschnitt 3B						
3B Instrumentenflug (IFR)						
3B.1* Abflug nach IFR		P →	→		M	
3B.2* IFR-Streckenflug		P →	→		M	
3B.3* Warteverfahren		P →	→		M	
3B.4* ILS-Anflug bis zu einer Entscheidungshöhe (DA) von 200 Fuß (60m) oder bis zum Minimum (Autopilot kann für den Gleitwegefing verwendet werden)		P →	→		M	
3B.5* Nichtpräzisionsanflug bis zur Mindestsink-flughöhe (MDA) und dem Fehlanflugpunkt (MAP)		P →	→		M	
3B.6* Flugübungen, einschließlich simuliertem Ausfall von Kompass und Fluglageanzeige: Standardkurven (Rate 1 turns) Beenden von ungewöhnlichen Fluglagen	P →	→	→		M	
3B.7* Ausfall von Landekurssender (localizer) oder Gleitweg (glideslope)	P →	→	→			
3B.8* Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle, Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverfahren						
Abschnitt 4						
4 Anflug und Landung						
4.1 Anflugverfahren		P →	→		M	
4.2 Normale Landung		P →	→		M	
4.3 Landung ohne Landeklappen		P →	→		M	

Übungen/Verfahren	Praktische Ausbildung				Musterberechtigung / Klassenberechtigung / Praktische Prüfung / Befähigungsüberprüfung	
	FTD	FS	A	Initialen des Lehrers nach Abschluss der Ausbildung	Geprüft in FS / A	Initialen des Prüfers nach Abschluss der Prüfung
4.4 Seitenwindlandung (wenn entsprechende Bedingungen vorliegen)		P →	→			
4.5 Anflug und Landung mit Motor im Leerlauf aus einer Höhe von bis zu 2000 Fuß über der Piste (nur einmotorige Flugzeuge)		P →	→			
4.6 Durchstarten aus der Mindesthöhe		P →	→		M	
4.7 Durchstarten und Landung bei Nacht (soweit zutreffend)	P →	→	→			
4.8 Verbindung zur Flugverkehrskontrolstelle - Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverf.						
Abschnitt 5 (Dieser Abschnitt kann mit Abschnitt 1 bis 4 verbunden werden)						
5 Außergewöhnliche- und Notverfahren						
5.1 Startabbruch bei angemessener Geschwindigkeit		P →	→		M	
5.2 Simulierter Triebwerkausfall nach dem Start (nur einmotorige Flugzeuge)			P		M	
5.3 Simulierte Notlandung ohne Motorhilfe (nur einmotorige Flugzeuge)			P		M	
5.4 Simulierte Notfälle: i. Auftreten von Feuer oder Rauch im Fluge ii. Ausfall von Systemen, soweit vorhanden	P →	→	→			
5.5 Triebwerkausfall, Abstellen und Wiederanlassen (nur praktische Prüfung für mehrmotorige Flugzeuge)	P	→	→			
5.6 Verbindung zur Flugverkehrskontrolstelle - Einhaltung von Anweisungen, Sprechfunkverfahren						
Abschnitt 6 (Dieser Abschnitt kann mit Abschnitt 1 bis 5 verbunden werden)						
6 Simulierter Triebwerkausfall						
6.1* Simulierter Triebwerkausfall während des Starts (in sicherer Höhe wenn nicht in einem Flugsimulator oder FNPT II durchgeführt)	P →	→	→X		M	
6.2* Anflug und Durchstarten mit simuliertem Triebwerkausfall	P →	→	→		M	
6.3* Anflug und Landung bis zum vollständigen Stillstand mit simuliertem Triebwerkausfall	P →	→	→		M	
6.4 Verbindung zur Flugverkehrskontrolstelle - Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverfahren						